

Arztstempel

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
Abteilung Sicherstellung  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

**Antrag auf Anerkennung als Belegarzt gem. § 40 Bundesmantelvertrag/Ärzte und § 32 des Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag**

Sämtliche Angaben in diesem Antrag werden für die Genehmigung nach § 40 Bundesmantelvertrag/Ärzte und § 32 des Arzt-/Ersatzkassen-Vertrages benötigt. Eine Verweigerung der Angaben kann zur Folge haben, dass die Genehmigung nicht erteilt wird.

Unter Bezugnahme auf die nachstehende Bescheinigung des Krankenhausträgers und unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben beantrage ich hiermit gemäß § 40 Bundesmantelvertrag/Ärzte und gemäß § 32 des Arzt-/Ersatzkassen-Vertrages die Anerkennung als Belegarzt

im ..... Krankenhaus in .....

Die Entfernung zwischen meiner Vertragsarztpraxis und dem Krankenhaus beträgt ..... km.

Eine ordnungsgemäße und unverzügliche Versorgung der von mir ambulant und stationär zu betreuenden Versicherten ist gewährleistet.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift und Stempel)

**Bescheinigung des Krankenhausträgers**

Es wird hiermit bescheinigt, dass wir dem Facharzt für .....

Titel, Name, Vorname .....

in der Abteilung .....

des Krankenhauses in .....

zur belegärztlichen Tätigkeit mit Wirkung vom .....

insgesamt in allen Pflegeklassen ..... Betten zur Verfügung stellen.

Für die in dieser Belegabteilung in der allgemeinen Pflegeklasse versorgten stationären Behandlungsfälle werden wir den Kostenträgern für Sozialversicherte den vom Sozialministerium für die Belegarztpatienten unseres Hauses festgesetzten Pflegesatz in Rechnung stellen.

Im Übrigen bestätigen wir, dass die über das Belegarztverhältnis getroffenen Vereinbarungen den zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbarten Grundsätzen zur Gestaltung von Verträgen zwischen Krankenhausträgern und Belegärzten entsprechen. Mit Ausnahme einer eventuellen Kostenerstattung für die in der Belegabteilung tätigen, vom Krankenhausträger angestellten nachgeordneten Ärzte werden für die belegärztliche Tätigkeit besondere Abgaben, insbesondere für die Inanspruchnahme der Räume, des Instrumentariums, des Pflegepersonals und der übrigen Hilfskräfte, nicht erhoben.

Für den Krankenhausträger:

Stempel, Unterschrift

.....